

Statuten

des Vereins Kita Talgutzentrum

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Verein Kita Talgutzentrum besteht ein Verein gemäß Art. 60ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Ittigen.

Art. 2 Der Verein verfolgt drei Hauptziele:

1. Kreation und Durchführung von familienergänzenden Betreuungsangeboten
2. Führung von einer oder mehreren Kindertagesstätten
3. Durchführung von Förderangeboten im Bereich von Spiel, Sport und Bewegung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist konfessionell und politisch neutral.

Mittel

Art. 3 Der Verein finanziert sich durch:

- Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- Erhebung von Kostenbeiträgen
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- Zuwendungen Privater

Mitgliedschaft

Art. 4 Natürliche Personen und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 7 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Beitrag beträgt für Vereinsmitglieder mindestens Fr. 50.—.
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor
- d) ordentliche Angestellte

Vereinsversammlung

Art. 9 *Einberufung:*

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich durchgeführt. Die schriftliche Einladung durch den Vorstand hat mindestens acht Tage im Voraus zu erfolgen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder erfolgen.

Art. 10 *Vorsitz und Protokoll:*

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 11 *Befugnisse:*

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

Art. 12 *Beschlussfassung:*

Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Gegenstände, die nicht auf der ordentlichen Traktandenliste aufgeführt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Vorstand

Art. 13 *Zusammensetzung und Organisation:*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählten Vereinsmitglieder. Mit Ausnahme der ordentlich gewählten Funktionen verteilt der Vorstand die Aufgaben innerhalb seines Gremiums selbständig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

Art. 14 *Kompetenzen und Verantwortung*

Der Vorstand koordiniert die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn in rechtlichen Angelegenheiten gegen außen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hält die rechtliche Repräsentation inne. Die Vorstandsmitglieder verfügen über eine rechtsverbindliche Unterschrift (kollektiv zu zweien) für den Verein.

Art. 15 *Beschlussfassung:*

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident hat eine zusätzliche Vetostimme. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden.

Rechnungsrevisor

Art. 16 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor. Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Art. 17 Ordentliche Angestellte

Der Verein stellt zur Erreichung seiner Vereinsziele und zur Umsetzung von Projekten die benötigten Leute gemäss den lokalen Bedingungen an und ist diesen als Arbeitgeber verantwortlich.

Auflösung

Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- c) wenn die Vereinsaktivitäten nicht mehr ausgeübt werden können.
- d) aus anderen Gründen, falls die Vereinsversammlung die Auflösung beschließt

Bei der Auflösung muss das noch vorhandene Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zukommen.

Schlussbestimmungen


Art. 19 Für alle übrigen Regelungen gilt ZGB Art. 60 ff.

Art. 20 Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung (Vereinsversammlung) vom 12. Dezember 2014 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Ittigen, 12. Dezember 2014


Präsidium:

Vorstandsmitglied


Stephan Zihler


Karin Wunderlin-Rauber

Finanzen


Hans Babst